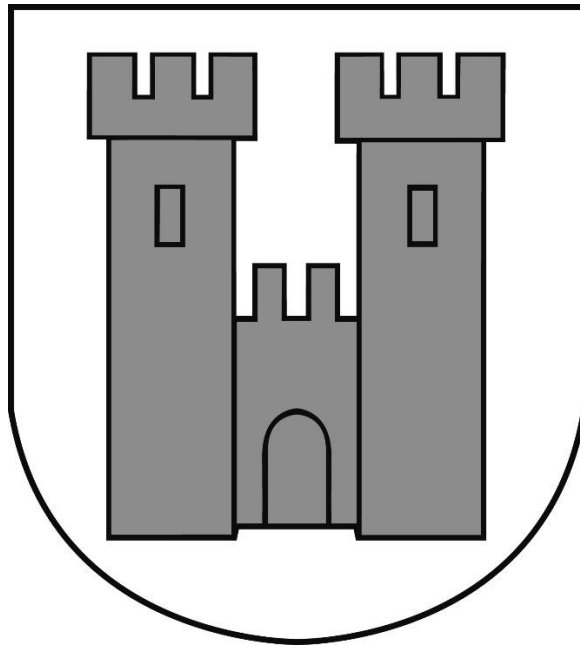


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Grabfondsverordnung

2016

1.13.7

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln

Der Gemeinderat von Erlenbach im Simmental beschliesst gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111):

Art. 1 Zweck

In der Gemeinde Erlenbach im Simmental besteht ein Grabfonds, der für den Unterhalt (Pflege, Bepflanzung) von Gräbern bestimmt ist.

Art. 2 Mittel

Der Grabfonds wird durch Einlagen von Hinterbliebenen einer verstorbenen Person geüfnet. Eine einmalige, zweckgebundene Einlage wird für eine mindestens zweimalige Grabespflege pro Jahr und die Grabesruhe von 25 Jahren bzw. 40 Jahren (Art. 14 Abs. 1 + Abs. 2 des Friedhofreglements) berechnet. Die einmaligen Fondseinlagen betragen für

- | | | |
|---|----------------|----------|
| a) das Reihengrab mit zwei Bepflanzungen pro Jahr
inkl. Winterdekoration | Fr. 5'000.00; | 25 Jahre |
| b) das Urnengrab mit zwei Bepflanzungen pro Jahr
inkl. Winterdekoration | Fr. 3'500.00; | 25 Jahre |
| c) das Familiengrab mit zwei Bepflanzungen pro Jahr
inkl. Winterdekoration | Fr. 10'000.00; | 40 Jahre |
| d) Verlängerung Familiengrab nach Beisetzung der letzten Person um
Fondsnachzahlung | Fr. 6'000.— | 20 Jahre |

Art. 2a Uebertrag Grabpflege an die Gemeinde während Frist Grabesruhe

1) Wird die Grabpflege eines bestehenden Grabes von Angehörigen innerhalb der im Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde festgelegten Grabesruhe an die Gemeinde übertragen, kann dies durch Einzahlung in den Grabfonds gemacht werden.

2) Die Höhe der Einlage in den Grabfonds bestimmt sich in diesem Fall nach der verbleibenden Anzahl Jahre Grabesruhe gemäss Grabkategorie (Art. 2 dieser Verordnung).

Art. 3 Organisation

Der Grabfonds wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde verwaltet.

Bisherige Grabfondskonti (Depotgelder) werden in den Grabfonds übertragen. Es werden keine einzelnen Konten mehr geführt.

Art. 4 Verzinsung

Die Einlage wird zu einem vom Gemeinderat festgelegten Zinssatz verzinst.

Art. 5 Grabunterhalt

Der Grabunterhalt erfolgt durch Friedhofangestellte. Die Bepflanzung wird den umliegenden Grabstätten angepasst, damit das harmonische Gesamtbild gewahrt bleibt. Die Angestellten sind der Aufsicht des Friedhofausschusses unterstellt.

Art. 6 Inkraftsetzung

Diese Grabfondsverordnung tritt auf den 1. September 2004 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 16. August 2004

GEMEINDERAT ERLENBACH

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Martin Jutzeler sig. Sonja Wiedmer

Revision vom 19.2.2016

Artikel 2 (Aufnahme richtiger Artikel gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement 2014)
Einschub neuer Artikel 2 a

Die revidierte Grabfondsverordnung tritt per sofort in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 7. März 2016

Namens des Gemeinderates Erlenbach

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. S. Künzi sig. S. Wiedmer Schneider

S. Künzi S. Wiedmer Schneider